

Allgemeinverfügung zur Durchführung des 23. Sachsen-Anhalt-Tages in der Hansestadt Stendal



www.stendal.de

Auf Grund des § 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 60b, 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (BGBl. I S. 172), und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in den jeweils geltenden Fassungen, wird die Durchführung des 23. Sachsen-Anhalt-Tages wie folgt geregelt:

Präambel

Die Hansestadt Stendal richtet gemeinsam mit der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt den 23. Sachsen-Anhalt-Tag (23. SAT) vom 30.08. bis 01.09.2024 in der Hansestadt Stendal als öffentliche Veranstaltung aus. Dabei handelt es sich um das größte Stadt- und Heimatfest des Landes Sachsen-Anhalt.

1. Festsetzung

Die Veranstaltung wird als Volksfest und Spezialmarkt gemäß den §§ 60 b, 68 und 69 GewO festgesetzt. Der **Festzeitraum** ist einschließlich des Auf- und Abbaus von **Freitag, 16.08.2024 bis Freitag, 06.09.2024** festgelegt.

2. Festgebiet

Im Festzeitraum ist in den unter Punkt 2.1. und 2.2. aufgeführten Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen sowie Parkanlagen mit erheblichen Einschränkungen für den Gemeindegebrauch (fließender und ruhender Verkehr, Gehwege, Anliegergebrauch u.s.w.) zu rechnen.

2.1. Veranstaltungsfläche

Zur Veranstaltungsfläche werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen sowie Parkanlagen erklärt:

- Altes Dorf (Parktaschen und Grünfläche)
- Arneburger Straße (von Bismarckstraße bis Einmündung Haferbreiter Weg)
- Bismarckstraße
- Breite Straße (inklusive Sperlingsberg)
- Bruchweg (von Kreuzung Parkstraße bis Bilinguale Grundschule „Altmark“)
- Bruchstraße
- Fabrikstraße (Arnimer Straße in Richtung August-Bebel-Park)
- Flugplatz Stendal-Borstel
- Im Tangermünder Tor (Verbindung zwischen Südwall und Schadewachten bzw. Hospitalstraße)
- Jacobikirchhof
- Kornmarkt
- Marienkirchstraße
- Markt (inklusive Marktplatz)
- Nordwall (der Schützenplatz)
- Ostwall (inklusive August-Bebel-Park)
- Ostpark
- Parkstraße
- Rathenower Straße (von Schadewachten bis Kreuzung Südwall)
- Schadewachten
- Winckelmannplatz

2.2. Eingeschränktes Festgebiet

Zum Festgebiet gehören weiterhin folgende eingeschränkt nutzbare Straßen, Straßenabschnitte, Wege, Plätze, Grünflächen sowie Parkanlagen:

- Altes Dorf (Hauptstraße)
- Am Dom
- Am Pulverturm
- An der Rolle
- Arnimer Straße (von Kreuzung Ostwall bis Fabrikstraße)
- Beckstraße
- Bierspünderstraße
- Birkenhagen
- Bruchweg (ab Bilinguale Grundschule „Altmark“ in Richtung „Vor dem Viehtor“)
- Brüderstraße
- Deichstraße
- Hallstraße
- Hohe Bude
- Hoock
- Hospitalstraße
- Im Tangermünder Tor
- In den Zinnen
- Karlstraße
- Karnipp
- Knochenstraße
- Mittelstraße
- Mönchenstab
- Mönchskirchhof
- Mühlenstraße (inklusive Parkplatz Mühlenstraße)
- Neustraße
- Petrikirchstraße
- Poststraße
- Priesterstraße
- Rohrstraße
- Sidenbüdel
- Stavenstraße
- Südwall
- Tangermünderstraße (Kreuzungsbereich Nachtigalplatz)
- Uchtstraße
- Uenglinger Straße (ab Kreisel Uenglinger Tor bis Altes Dorf)
- Uppstall
- Vogelstraße
- Vor dem Viehtor
- Weberstraße
- Wendstraße (inkl. Ehem. Hubschrauberlandeplatz)
- Westwall (von Stadtseeallee bis Knochenstraße)
- Winckelmannstraße
- Wüste Worth

3. Festumzug

Der Festumzug ist eines der vielen Besonderheiten eines jeden Sachsen-Anhalt-Tages. An diesem nehmen etwa 4.000 Mitwirkende aus dem ganzen Bundesland teil. Daher sind die Aufstellflächen, die Umzugsstrecke und die Auflösungsflächen am **Sonntag, den 01.09.2024, von 04:00 Uhr bis 16:00 Uhr** für den fließenden und ruhenden Verkehr gesperrt.

3.1. Aufstell- und Auflösungsflächen

Die nachfolgend genannten Straßen gelten als Aufstellflächen sowie gleichzeitig als Auflösungsflächen für den Festumzug:

- Arnimer Straße
- Arnimer Damm bis B189
- Fabrikstraße
- Rathenower Straße (Südwall bis Arnimer Straße)

3.2. Eingeschränkt nutzbare Straßen

Die nachfolgend genannten Straßen sind aufgrund der Sperrung der Aufstell- und Auflösungsflächen nur stark eingeschränkt nutzbar:

- Arnimer Seitenweg
- Bindfelder Seitenweg
- Bindfelder Weg
- Dohlenweg
- Finkenweg
- Krähenwinkel
- Lerchenweg
- Scheunenweg
- Schweinigelweg
- Sperlingsfeld



- Hämertener Weg
- Hinter der Klinik
- Kiebitzberg
- Wiesenweg
- Ziegelhof

3.3. Umzugsstrecke

Der Festumzug startet am Südwall Ecke Rathenower Straße und absolviert die Umzugsstrecke in der Reihenfolge der nachfolgend genannten Straßen. Anschließend löst sich der Festumzug in den unter Punkt 3.1. aufgeführten Straßen auf:

- Südwall
- Im Tangermünder Tor
- Schadewachten
- Breite Straße
- Bismarckstraße
- Arneburger Straße (von Bismarckstraße bis Einmündung Haferbreiter Weg)
- Parkstraße
- Ostwall

4. Veranstaltungszeit und Sperrzeiten

Die Veranstaltungszeit ist von **Freitag, den 30.08.2024 von 13:00 Uhr bis zum Sonntag, den 01.09.2024 bis 17:00 Uhr.**

Die Sperrzeit im Festgebiet gemäß Punkt 2. wird an den Veranstaltungstagen wie folgt verkürzt:

Freitag, den 30.08.2024 von 13:00 Uhr bis zum Folgetag am Samstag, den 31.08.2024 bis 02:30 Uhr. Samstag, den 31.08.2024 von 10:00 Uhr bis zum Folgetag am Sonntag, den 01.09.2024 bis 02:30 Uhr.

Die Sperrzeit für die Medienbühne von 89.0 RTL auf dem Flugplatz Stendal-Borstel wird an den Veranstaltungstagen wie folgt verkürzt:

Freitag, den 30.08.2024 von 21:00 Uhr bis zum Folgetag am Samstag, den 31.08.2024 bis 05:00 Uhr. Samstag, den 31.08.2024 von 18:00 Uhr bis zum Folgetag am Sonntag, den 01.09.2024 bis 05:00 Uhr.

5. Auf- und Abbau im Festgebiet

Für den Auf- und Abbau im Festgebiet gelten folgende Regeln:

5.1. Vorbereitungen im Festgebiet

Die **Vorbereitungen im Festgebiet** beginnen seitens der Hansestadt Stendal am **Freitag, 16.08.2024.**

5.2. Aufbau anbielereigener Stände

Der **Aufbau** der anbielereigenen Stände beginnt am **Montag, 26.08.2024, ab 08:00 Uhr und ist am Freitag, 30.08.2024, bis spätestens 10:00 Uhr** abzuschließen.

5.3. Abbau anbielereigener Stände

Der **Abbau der anbielereigenen Stände** beginnt am **Sonntag, 01.09.2024, ab 17:00 Uhr und ist am Montag, 02.09.2024, bis spätestens 18:00 Uhr** abzuschließen.

5.4. Nachbereitungsarbeiten

Die **Nachbereitungsarbeiten** seitens der Hansestadt Stendal sind bis **Freitag, 06.09.2024, 20:00 Uhr** abzuschließen.

6. Verkehrsführung und -einschränkungen



Während des unter Punkt 1. festgelegten Festzeitraums ist mit erheblichen Verkehrseinschränkungen für den Gemeingebrauch (fließender und ruhenden Verkehr, Gehwege, Anliegergebrauch u.s.w.) zu rechnen. Es wird ein gesondertes Verkehrskonzept erarbeitet, das die geänderten Verkehrs- und Parkbedingungen berücksichtigt.

Für die Verkehrsführung und Verkehrseinschränkungen gelten folgende Regeln:

6.1. Straßen, Wege und Plätze im Festgebiet

Die unter Punkt 2.1. genannten Straßen, Wege und Plätze sind grundsätzlich von **Montag, 26.08.2024, 08:00 Uhr bis Montag, 02.09.2024, 20:00 Uhr** für den fließenden und ruhenden Verkehr gesperrt. Es kann jedoch bereits vereinzelt unter den in Punkt 2.1. genannten Straßen, Wege und Plätze **ab Freitag, 16.08.2024** zu Sperrungen für den fließenden und ruhenden Verkehr kommen.

Für den Festumzug sind zusätzlich die Aufstell- und Auflösungsflächen gemäß 3.1. sowie die Umzugsstrecke gemäß Punkt 3.3. am **Sonntag, den 01.09.2024, von 04:00 Uhr bis 16:00 Uhr** für den fließenden und ruhenden Verkehr gesperrt.

Details für die einzelnen Bereiche regelt die dann gültige verkehrsrechtliche Anordnung.

6.2. ÖPNV

Für den ÖPNV wird es gesonderte Regelungen geben.

6.3. Befahrung der Veranstaltungsfläche durch Anlieger

Die Veranstaltungsfläche gemäß Punkt 2.1. ist durch Anlieger in den folgenden Zeiten befahrbar und es gilt ein eingeschränktes Halteverbot:

| | |
|-------------|---|
| Montag, | 26.08.2024, 21:00 – 24:00 Uhr |
| Dienstag, | 27.08.2024, 00:00 – 08:00 Uhr und 21:00 – 24:00 Uhr |
| Mittwoch, | 28.08.2024, 00:00 – 08:00 Uhr und 21:00 – 24:00 Uhr |
| Donnerstag, | 29.08.2024, 00:00 – 08:00 Uhr und 21:00 – 24:00 Uhr |
| Freitag, | 30.08.2024, 00:00 – 08:00 Uhr |
| Samstag, | 31.08.2024, 03:00 – 08:00 Uhr |
| Sonntag, | 01.09.2024, 03:00 – 08:00 Uhr und ab 20:00 Uhr |
| Montag, | 02.09.2024, 00:00 – 18:00 Uhr |

Weitere Ausnahmen erteilt in begründeten Fällen und auf Antrag die Hansestadt Stendal.

6.4. Bewohnerparkausweise und Behindertenparkplätze

Für Bewohner und Personen mit spezieller Berechtigung wird es durch die Hansestadt Stendal alternative Parkmöglichkeiten geben.

6.5. Sammelparkplätze

Es werden Sammelparkplätze zur Verfügung stehen, die von Bewohnern des Festgebietes gemäß Punkt 2. und im Bereich des Festumzuges gemäß Punkt 3. genutzt werden können. Über die Antragstellung, die konkreten Parkmöglichkeiten und die diesbezüglichen Berechtigungen wird zum gegebenen Zeitpunkt noch gesondert informiert.

6.6. Eingeschränkt nutzbare Straßen Festumzug

Die unter Punkt 3.2. genannten Straßen sind in der genannten Zeit für den ruhenden und fließenden Verkehr stark eingeschränkt.



6.7. Sperrmüllabholung, Umzüge, Hochzeiten

Die Hansestadt Stendal weist darauf hin, dass im Zeitraum von **Montag, 26.08.2024 bis Dienstag, 03.09.2024 im Festgebiet keine Sperrmüllabholungen, keine privaten Umzüge und Hochzeiten** durchgeführt werden können. Das Beantragen von Sonderberechtigungen hierfür ist für den o.g. Zeitraum ausgeschlossen. Ausnahmen erteilt in begründeten Fällen ausschließlich das SAT OrgBüro.

7. Sondernutzungserlaubnisse

Für den Zeitraum von Montag, 26.08.2024 bis Sonntag, 01.09.2024 werden innerhalb des gesamten Festgebietes keine Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 2 Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) erteilt, erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 4 Straßensondernutzungssatzung untersagt, sowie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse nach den Vorschriften des § 9 Abs. 3 Straßensondernutzungssatzung widerrufen.

8. Standgebühr

Die Hansestadt Stendal erhebt auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung eine Standgebühr.

9. Werbeanlagen

Produktwerbung und Fremdwerbung (u.a. auch Bannerwerbung) welche keinen Bezug zur Stätte der Leistung haben, sind an Gebäuden ab Höhe der Brüstungszone der Fenster des ersten Obergeschosses des Gebäudes während der Veranstaltung vom Freitag, **30.08.2024 bis Sonntag, 01.09.2024 untersagt**.

10. Sonstige öffentliche Veranstaltungen

In der Hansestadt Stendal, dies betrifft die „Kernstadt“ und den Ortsteil Borstel, sind für die den Zeitraum vom **29.08.2024 bis 01.09.2024** sonstige öffentliche und gewerbliche Veranstaltungen **mit mehr als 199 Personen untersagt**.

11. Änderungen zur Allgemeinverfügung

Änderungen dieser Allgemeinverfügung sind vorbehalten.

12. Vollziehung der Allgemeinverfügung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

13. Gleichstellungsklausel

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen in gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht.

14. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am Freitag, den 06.09.2024 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.



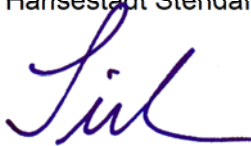
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Magdeburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hansestadt Stendal, den 19.12.2023



Bastian Sieler
Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal



BEGRÜNDUNG

Zu 1.: Die Hansestadt Stendal ist ermächtigt, nach den §§ 60b, 68 und 69 GewO für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse eine Marktfestsetzung zu erlassen. Um den 23. Sachsen-Anhalt-Tag (23. SAT) ausrichten zu können und allen Mitwirkenden die Möglichkeit einzuräumen, sich an diesem bedeutsamen Landesfest zu beteiligen, wird dieses rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin als Volksfest und Spezialmarkt festgesetzt.

Zu 2. bis 5.: Die Marktfestsetzung gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO legt den Gegenstand der Veranstaltung, die Zeit, die Öffnungszeiten und die Örtlichkeiten der Veranstaltung fest. Eine nachträgliche Änderung des Gegenstandes und der Örtlichkeiten der Veranstaltung ist nicht möglich.

Die Sperrzeit beginnt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.12.2014 (GVBl. LSA 2014, 543) für Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 1 Uhr. Gemäß § 3 Sperrzeit GAVO kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit befristet oder widerruflich verkürzt werden.

Der 23. SAT stellt als größtes Stadt- und Heimatfest des Landes Sachsen-Anhalt ein außergewöhnliches Ereignis dar, zu welchem alle Bewohner des Landes Sachsen-Anhalts und darüber hinaus eingeladen sind. Eine Ausnahme für die Verkürzung der Sperrzeit für diese besondere örtliche Veranstaltung ist damit gegeben.

Zu 6.: Die mit der Durchführung des 23. SAT verbundenen Straßensperrungen und notwendigen Verkehrsleitsysteme werden im Rahmen einer umfassenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2023 (BGBl. I S. 236), in der aktuell gültigen Fassung, rechtzeitig durch die zuständigen Behörden geregelt. Es wird ein angemessenes und geeignetes Verkehrskonzept erarbeitet, welches den Straßenverkehr nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt. Die Planungen erfolgen somit im Vorfeld der Veranstaltung unter Beachtung geringstmöglicher Eingriffe in den Straßenverkehr und unter Verwendung mildester Mittel.

Zu 7.: Die Hansestadt Stendal als Ausrichterstadt und Veranstalterin des 23. SAT trifft Regelungen zu Veranstaltungszeiten, Einschränkungen und Gemeingebrauch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Einschränkungen für bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse, die im überwiegend öffentlichen Interesse zur Durchführung der Veranstaltung begründet sind. Diese werden auf das absolut Notwendigste beschränkt. Jedoch müssen für den Zeitraum der Veranstaltung, inklusive der Auf- und Abbauzeiten vom Montag, 26.08.2024 bis zum Sonntag, 01.09.2024, im Festgebiet alle erlaubnisfreien Sondernutzungen untersagt sowie alle erlaubnispflichtigen Sondernutzungen widerrufen werden. Die Einschränkungen bzw. Untersagung der Nutzungen begründet sich aus den §§ 18 und 50 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 13.07.1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) i.V.m. §§ 6 (2), 4 (2) und 9 (3) der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) vom 11.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016), in der aktuell gültigen Fassung. Hiernach können Sondernutzungen

eingeschränkt, mit Auflagen versehen, untersagt und widerrufen werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

Zu 8.: Die Hansestadt Stendal erhebt auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung eine Standgebühr um die Großveranstaltung teilweise finanzieren zu können.

Zu 9.: Gemäß § 7 Abs. 1 der Örtlichen Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten - Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/ Bahnhofsvorstadt - vom 18.10.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.12.2010), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten - Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/ Bahnhofsvorstadt – vom 28.04.2014 (Amtsblatt für den Landkreis vom 28.05.2014), in der aktuell gültigen Fassung, ist es verboten, Werbeanlagen an Gebäuden oberhalb der Brüstungszone des ersten Obergeschosses des Gebäudes zu errichten. Diese sind nur ausnahmsweise zulässig und bedürfen gemäß § 9 der Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/ Bahnhofsvorstadt einer schriftlichen Genehmigung der Hansestadt Stendal.

Zu 10.: Das Sicherheitskonzept des 23. SAT sorgt u.a. dafür, dass alle im Krisenfall auch entsprechend handeln, weil allen Verantwortlichen die notwendigen Schritte bekannt sind.

Ziel dieses Sicherheitskonzeptes ist es außerdem, Verantwortlichkeiten festzulegen, Szenarien zu beschreiben sowie Verfahrensregelungen und Kommunikationswege festzulegen.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des 23. SAT stellt die beteiligten Sicherheitsbehörden vor erhebliche Herausforderungen und Belastungen.

Um mögliche Gefahren im Festgebiet bereits frühzeitig beurteilen und eine angemessene Gefahrenanalyse durchführen zu können ist es erforderlich, dass alle öffentlichen und gewerblichen Veranstaltungen in der Hansestadt Stendal, hier Kernstadt und Ortsteil Borstel, Festgebiet des 23. SAT untersagt werden.

Zu 11.: Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.

Zu 12.: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), in der aktuell gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Großveranstaltung mit einem überdurchschnittlichen Besucherstrom gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der Zweck dieser Regelung nicht zum Tragen kommt.

Das Interesse der Hansestadt Stendal an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

